

§ 1 Zweck und Gegenstand der Förderung

- (1) Die DG PARO fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs durch Vergabe von Stipendien.
- (2) Die Stipendien werden im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel an leistungsstarke, förderungswürdige Bewerber in folgenden Stipendienprogrammen vergeben:
 - a) Verbesserung der Leistungsfähigkeit in der parodontologischen Ausbildung zum DG PARO-Spezialisten für Parodontologie,
 - b) Förderung der Rückkehr von parodontologisch qualifizierten Nachwuchs an eine deutsche parodontologische Einrichtung,
 - c) Förderung von jungen Kollegen, die ein internationales Qualifizierungsprogramm mitmachen möchten,
 - d) Förderung von jungen angestellten Zahnärzten/innen, die über ein geringes Einkommen verfügen, in niedergelassenen Praxen arbeiten und an der Ausbildung zum Master für Parodontologie und Implantattherapie teilnehmen wollen.
- (3) Das Stipendium wird gewährt,
 - a) um jungen Kollegen, die sich in der Ausbildung zum DG PARO-Spezialisten für Parodontologie befinden, eine Teilnahme an der Masterausbildung für Parodontologie und Implantattherapie der DG PARO zu günstigeren Bedingungen zu ermöglichen,
 - b) um parodontologisch international qualifizierten Nachwuchs für eine deutsche parodontologische Einrichtung zu gewinnen und um eine Anschubsfinanzierung für ein wissenschaftliches Projekt zu gewähren,
 - c) um junge Kollegen bei der Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen zu unterstützen,
 - d) um jungen angestellten Zahnärzten/innen eine Teilnahme an der Ausbildung zum Master für Parodontologie und Implantattherapie der DG PARO zu günstigeren Bedingungen zu ermöglichen,

§ 2 Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigung
 - a) Bewerben können sich klinisch tätige Kollegen, die in einer deutschen, universitären Struktureinheit Parodontologie tätig sind und die den DG PARO-Spezialisten für Parodontologie erwerben wollen.
 - b) Bewerben können sich junge Kollegen, die einen Mastertitel in Parodontologie oder ähnliches im Ausland erworben haben und ihre wissenschaftliche Karriere in Deutschland fortsetzen wollen.
 - c) Bewerben können sich junge Kollegen, die sich bereits wissenschaftlich qualifiziert haben und sich international weiter qualifizieren wollen. Sie sollten mindestens zwei Jahre lang als Zahnarzt berufstätig gewesen sein. Sie müssen eine Zulassung zu einem akkreditierten internationalen Ausbildungsprogramm vorweisen.

- d) Bewerben können sich junge angestellte Zahnärzte/innen, die in einer parodontologisch ausgerichteten Praxis tätig sind.

Der Bewerber benötigt ein Votum eines Hochschullehrers einer deutschen universitären parodontologischen Struktur (§1-2a bis 2c). Das Examen des Bewerbers darf nicht länger als 10 Jahre zurückliegen. Der Stipendiat ist durch eine öffentliche Ausschreibung zu ermitteln.

- (2) Antragsverfahren
Anträge auf Erteilung eines Stipendiums können jeweils bis zum 1. März, bzw. 1. September eines jeden Jahres an die Geschäftsstelle der DG PARO gestellt werden.

Die Antragsunterlagen müssen enthalten:

- einen tabellarischen Lebenslauf,
- Zeugnisse und Ausbildungsnachweise,
- eine Liste der Veröffentlichungen, (§1-2a, 2b, 2c)
- das Votum des Hochschullehrers (§1-2a, 2b, 2c),
- eine Annahmestätigung der internationalen Ausbildungsstätte (§1-2c),
- Angaben des Hochschullehrers über die voraussichtliche Dauer des Vorhabens und eine Erklärung über die Bereitschaft zur Betreuung (§1-2b),
- eine 2-seitige Darstellung des wissenschaftlichen Projektes mit Arbeitsprogramm (§1-2b),
- Offenlegung über andere Stipendien vor und während des Förderzeitraums.
- Offenlegung der Einkommensverhältnisse (§1-2d),

Zur Prüfung der Anträge können weitere Unterlagen angefordert werden. Gegebenenfalls werden die Antragsteller zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen

Die Antragsunterlagen sind fristgerecht einzusenden an:
DG PARO Geschäftsstelle, Neufferstraße 1, 93055 Regensburg
Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können nur im Folgezeitraum berücksichtigt werden.

§ 3 Vergabeentscheidung

- (1) Über die Vergabe der Stipendien entscheidet eine Vergabekommission der DG PARO im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Vergabekommission soll ihre Entscheidung innerhalb von 8 Wochen nach Ablauf der Antragsfrist treffen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums.
- (2) Die Vergabekommission wird vom Vorstand der DG PARO berufen und setzt sich aus einem Mitglied des DG PARO Vorstandes, einem Hochschullehrer, der das Fach Parodontologie in Forschung und Lehre vertritt, und einem niedergelassenen Kollege zusammen.
- (3) Die Vergabekommission bewertet die eingereichten Unterlagen und entscheidet über die Gewährung eines Stipendiums.
- (4) Die DG PARO hat das Recht das vergebene Stipendium in mehreren Raten

auszuzahlen und die jeweilige Auszahlung der Rate an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen, wie insbesondere die Vorlage bestimmter Berichte durch die Stipendiaten. Diese Voraussetzungen werden bei der Vergabe mitgeteilt.

§ 4 Pflichten des Stipendiaten

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der Stipendiat:

- zu konzentrierter und zielstrebigem Arbeit zur Erreichung des Forschungs- bzw. Fortbildungsziels,
- jährlich einen Ergebnis- und Erfahrungsbericht vorzulegen,
- alle persönlichen Veränderungen wie Wohnortwechsel, Änderungen des Familienstandes unverzüglich mitzuteilen,
- zukünftig bei der DG PARO aktiv mitzuarbeiten.

§ 5 Rücknahme, Widerruf und Erstattung

- (1) Die DG PARO kann die Bewilligung eines Stipendiums mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dies gilt insbesondere, wenn Gründe erkennbar werden, die eine erfolgreiche Beendigung der Qualifizierung bzw. des Forschungsvorhabens ausgeschlossen erscheinen lassen.
- (2) Die DG PARO kann die Bewilligung des Stipendiums mit Wirkung für die Vergangenheit aus wichtigem Grund widerrufen oder zurücknehmen. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Stipendium durch unvollständige oder unrichtige Angaben erlangt worden ist, das Stipendium nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder Verpflichtungen des Stipendiaten nicht eingehalten werden. In diesem Fall ist das Stipendium an die DG PARO zurückzuzahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den DG PARO-News in Kraft.

Regensburg im Oktober 2013

**Nachwuchsförderprogramm
der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie e.V. (DG PARO)**

Ausschreibung

Auf der Grundlage des Beschlusses des Vorstandes der DG PARO vom Januar 10 und gemäß Stipendienordnung der DG PARO vergibt die DG PARO ab 2010 folgende Stipendien:

1. Masterstipendium für Postgraduierte(a)

Dieses Stipendium unterstützt Kollegen, die sich in der Ausbildung zum DG PARO-Spezialisten für Parodontologie[®] befinden.

Anzahl der Stipendien pro Jahr: 2*
Höhe des Stipendiums: 10.000 € *
Finanzierungsdauer: 24 Monate

2. Rückkehrerstipendium (b)

Dieses Stipendium unterstützt Kollegen, die eine parodontologische Qualifikation im Ausland erworben haben, in ihrem wissenschaftlichen Start in Deutschland. Das Stipendium kann zur Überbrückungsfinanzierung der eigenen Stelle oder als Anschubfinanzierung für eigene wissenschaftliche Experimente / Studien verwandt werden.

Anzahl der Stipendien pro Jahr: 1*
Höhe des Stipendiums: 20.000 € *
Finanzierungsdauer: 12 Monate

3. Auslandsausbildungsstipendium (c)

Dieses Stipendium unterstützt jungen Kollegen, die ein internationales Qualifizierungsprogramm mitmachen möchten. Sie müssen eine Annahmestätigung der Ausbildungsstätte vorweisen und zwei Jahre klinisch tätig gewesen sein. Sie können das Stipendium zur Finanzierung für die Studiengebühren verwenden.

Anzahl der Stipendien pro Jahr: 1*
Höhe des Stipendiums: 20.000 € *
Finanzierungsdauer: 12 Monate

4. Masterstipendium für angestellte Zahnärzte (d)

Dieses Stipendium unterstützt junge angestellte Zahnärzte/innen. Sie müssen eine Bestätigung der Praxis vorweisen, dass Parodontalbehandlungen zur Praxisroutine gehören, und dass eine entsprechende Infrastruktur in der Praxis vorliegt. Der Praxisinhaber und der Antragsteller müssen Mitglied der DG PARO sein. Ferner muss der Antragsteller einen Einkommensnachweis vorlegen. Er muss mindestens ein Jahr als Zahnarzt tätig gewesen sein.

Anzahl der Stipendien pro Jahr: 2*
Höhe des Stipendiums: 10.000 € *
Finanzierungsdauer: 24 Monate

* die Anzahl und Höhe der Stipendien kann nach Verfügbarkeit und Finanzierbarkeit variieren.